

ALLGEMEINE MIET- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN IN RÄUMLICHKEITEN DES DEUTSCHEN MUSEUMS

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Räumlichkeiten des Deutschen Museums zur Durchführung von Veranstaltungen wie Firmenfeiern, Seminaren, Musik- und Theaterveranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Deutschen Museums.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 2 UNTERMIETE, ZUSTAND DES MIETOBJEKTES

- (1) Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Deutschen Museums in Textform, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abgedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
- (2) Das jeweilige Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Vor der Überlassung des Mietobjekts an den Kunden wird gemeinsam mit dem Kunden bzw. dem von ihm benannten Veranstaltungsleiter das Mietobjekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege besichtigt. Stellt der Kunde bzw. der von ihm benannte Veranstaltungsleiter Mängel oder Beschädigungen an dem Mietobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und dem Deutschen Museum unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Das Deutsche Museum wird etwaige Mängel so schnell als möglich beheben lassen. Erfolgt eine Mängelrüge nicht, so gilt das Objekt als mängelfrei und ohne Beschädigungen übergeben, es sei denn, es handelt sich um verborgene Mängel, die auch bei einer eingehenden Untersuchung nicht hätten bemerkt werden können.

§ 3 VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER,

- (1) Vertragspartner sind das Deutsche Museum und der Kunde. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des schriftlichen Antrags zustande. Zur Überlassung des Mietobjekts, der Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände bedarf es eines schriftlichen bzw. mittels qualifizierter elektronischer Signatur versehenen Mietvertrages, dessen wesentlicher Bestandteil diese Vertragsbedingungen einschließlich der darin enthaltenen allgemeinen Mietbedingungen sind. Zum Abschluss eines Mietvertrags übersendet das Deutsche Museum zwei unterschriebene bzw. qualifiziert elektronisch signierte Ausfertigungen des Vertragsvorschlages nebst etwaigen Anlagen an den Kunden. Diese Zusendung von zwei rechtsgeschäftlich wirksam unterschriebenen bzw. qualifiziert elektronisch signierten Vertragsausfertigungen stellt im Rechtssinn ein Angebot zum Abschluss des Vertrags dar. Das Deutsche Museum ist an sein Angebot sieben Kalendertage gebunden. Der Kunde unterschreibt bzw. signiert mittels qualifizierter elektronischer Signatur die Ausfertigungen und sendet sie an das Deutsche Museum zurück.
- (2) Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags ergänzende Leistungen mündlich beauftragt, erfolgt grundsätzlich eine schriftliche Bestätigung durch das Deutsche Museum. Das Schriftformerfordernis bei Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag gilt im Übrigen als eingehalten, wenn Dokumente mittels Email oder per Fax übermittelt und bestätigt werden.
- (3) Bei gewerblichen Kunden gelten für künftige Mietverhältnisse die vorliegenden Mietvertragsbestimmungen als wesentlicher Vertragsbestandteil auch dann, wenn sie dem Kunden nicht nochmals mit der Buchungsbestätigung zugesandt werden.
- (4) Aus der Optionierung / Reservierung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden, es sei denn, das Deutsche Museum hat sich in der Bestätigung der Option ausdrücklich insoweit verpflichtet. Das Deutsche Museum wird während des festgelegten Optionszeitraums von zwei Wochen jedoch ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden keine Vermietung

mit einem anderen Kunden auf den gleichen Termin vornehmen. Beide Seiten verpflichten sich jedoch, eine geplante, anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 KUNDE, VERANSTALTER

- (1) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Kunde als Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Kunde zu Stande kommt, nicht etwa zwischen Besucher oder Dritten und dem Deutschen Museum.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Kunde und nicht das Deutsche Museum Veranstalter ist.
- (3) Bei der Nennung des Namens des Deutschen Museums auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten, sind ausschließlich der Originalschriftzug und / oder das Originallogo zu verwenden.

§ 5 LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

- (1) Das Deutsche Museum ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Deutschen Museum zugesagten Leistungen zu erbringen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Deutschen Museums zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das Deutsche Museum beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Deutschen Museum verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.
- (3) Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.
- (4) Rechnungen des Deutschen Museums ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Deutsche Museum kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Deutsche Museum berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Deutschen Museum bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- (5) Das Deutsche Museum ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden.
- (6) In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Deutsche Museum berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehenden § 5 Abs. (5) oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen. Einnahmen des Kunden aus Kartenvorverkauf und Einnahmen für Eintrittsentgelte an der Kasse vor Ort werden bis zur Höhe der Ansprüche im Voraus an das Deutsche Museum abgetreten.
- (7) Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Deutschen Museums aufrechnen oder verrechnen.

- § 6 RÜCKTRITT DES KUNDEN (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG)
- (1) Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Deutschen Museum geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Deutsche Museum der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sollen jeweils in Textform erfolgen.
- (2) Sofern zwischen dem Deutschen Museum und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Deutschen Museums auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Deutschen Museum ausübt.
- (3) Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt das Deutsche Museum einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Deutsche Museum den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das Deutsche Museum hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Räume sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Die jeweils ersparten Aufwendungen betragen pauschal 10 %. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Dem Deutschen Museum steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.
- oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber dem Deutschen Museum oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt;
- das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde;
 - ein Verstoß gegen § 2 Abs. (1) vorliegt.
- (4) Der berechtigte Rücktritt des Deutschen Museums begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.
- § 8 ÄNDERUNGEN DER TEILNEHMERZAHL UND DER VERANSTALTUNGSZEIT
- (1) Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss dem Deutschen Museum spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Deutschen Museums, die in Textform erfolgen soll.
- (2) Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % soll dem Deutschen Museum frühzeitig, spätestens bis fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt werden.
- (3) Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Deutsche Museum diesen Abweichungen zu, so kann das Deutsche Museum die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen. Gibt der Kunde die Räume verspätet zurück, so kann das Deutsche Museum die Miete entsprechend erhöhen bzw. Nutzungsentschädigung verlangen und dem Kunden die insoweit entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen.
- § 7 RÜCKTRITT DES DEUTSCHEN MUSEUMS
- (1) Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Deutsche Museum in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Deutschen Museums mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- (2) Wird eine gemäß § 5 Abs. (5) bzw. (6) vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Deutschen Museum gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Deutsche Museum ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (3) Ferner ist das Deutsche Museum berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls
- Höhere Gewalt oder andere vom Deutschen Museum nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltswortzweck sein;
 - die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;
 - der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird;
 - das Deutsche Museum begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Deutschen Museums in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Deutschen Museums zuzurechnen ist;
 - der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;
 - der Kunde bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch oder für eine politische Partei oder eine religiöse bzw. „schein-religiöse“ Vereinigung durchgeführt wird;
 - der Kunde seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen –
- § 9 WERBUNG
- Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Kunden. Das Deutsche Museum ist berechtigt, das Werbematerial abzulehnen, wenn es anstößig wirkt oder den vom Deutschen Museum berechtigterweise geforderten geschmacklichen Mindestanforderungen nicht entspricht. Texte und Eindrücke, die das Mietobjekt betreffen, werden vom Deutschen Museum vorgegeben. Eine Absprache zwischen dem Deutschen Museum (Pressestelle) und dem Kunden über die für die Veranstaltung durchzuführende Werbung wird empfohlen. Jede Art von Werbung im Bereich des Mietobjektes und auf dem Gelände des Deutschen Museums bedarf der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des Deutschen Museums. Die Werbung für Dritte im Rahmen der Veranstaltung ist untersagt. Der Kunde hält das Deutsche Museum unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass Werbemaßnahmen des Kunden gegen Rechte Dritter (Urheberrechte Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte etc.) oder sonstige gesetzliche Vorschriften (z.B. Telemediengesetz) verstoßen. Dies gilt auch für alle etwaigen diesbezüglich anfallenden Rechtsverfolgungskosten. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Kunden zum Schadensersatz.
- § 10 MELDEPFLICHT UND BEHÖRDLICHE AUFLAGEN
- Das Deutsche Museum erklärt, dass das Mietobjekt in der vorhandenen Form durch die örtlichen Behörden abgenommen und für den Betrieb von Veranstaltungen zugelassen ist. Der Kunde hat die Veranstaltung in eigener Verantwortung bei allen in Betracht kommenden Stellen ordnungsgemäß anzumelden. Der Kunde nimmt alle im Auflagenbescheid des KVRs und der Branddirektion geforderten Meldungen vor und erfüllt dessen Auflagen. Der Kunde hat die bei der Durchführung der Veranstaltung anfallenden Steuern und Abgaben selbstständig abzuführen. Bei Ausstellungen oder bestuhlen Veranstaltungen bzw. Bühnenaufbauten und Tribünen sind die entsprechenden Pläne den zuständigen Behörden (Planungsreferat) einzureichen und genehmigen zu lassen (Tisch-Bestuhlung bereits genehmigt).
- § 11 GEMA, GVL, KÜNSTLERSOZIALKASSE
- Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden. Gleiches gilt für die Anmeldung der Veranstaltung bei anderen Verwertungsgesellschaften (z.B. GVL, VG Wort) und bei der Künstlersozialkasse. Das Deutsche Museum kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA oder bei anderen Verwertungsgesellschaften und der Künstlersozialkasse sowie den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der jeweiligen Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstel-

lung durch die vorbenannten Stellen gegenüber dem Kunden verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann das Deutsche Museum eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA – Gebühren oder sonstigen Gebühren vom Kunden verlangen.

§ 12 RUNDfunk, FERNSEHEN, FOTOGRAFIEREN

- (1) Alle Aufnahmen oder Direktsendungen für oder durch Rundfunk und Fernsehen sind dem Deutschen Museum anzuzeigen und unterliegen einem Genehmigungsvorbehalt des Deutschen Museums.
- (2) An Vergütungen, die für vorbezeichnete Aufnahmen/Sendungen bezahlt werden, ist das Deutsche Museum angemessen zu beteiligen. Als angemessen für genehmigte Aufnahmen und Sendungen gilt, eine Beteiligung von 50 %.
- (3) Fotografieren ist ohne Zustimmung des Deutschen Museums nur zum privaten Gebrauch zulässig. Der Kunde steht dem Deutschen Museum für die strikte Beachtung des gewerblichen Fotografierverbots ein.
- (4) Das Deutsche Museum ist berechtigt, bei der Veranstaltung kostenfrei Film-, Ton- und Lichtaufnahmen zur Eigenverwendung zu fertigen.

§ 13 SICHERHEIT UND ORDNUNG

- (1) Der Kunde hat dem Deutschen Museum einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für das Deutsche Museum erreichbar sein muss.
- (2) Das Deutsche Museum hat jederzeit das Recht, vor und während einer Veranstaltung bei Nichtbeachtung von behördlichen Auflagen, die Veranstaltung zeitlich zu verschieben oder ersatzlos abzusagen. Dieses Recht behält sich das Deutsche Museum auch während der Veranstaltung vor, zu jeder Zeit, ohne dass daraus eine rechtliche Forderung nach Schadensersatz entsteht.
- (3) Das Deutsche Museum nennt dem Kunden Personen (Veranstaltungsbetreuung), welche berechtigt sind auf die Veranstaltung einzuwirken. Der Kunde verpflichtet sich, sein Personal auf Weisungskompetenz dieser Personen hinzuweisen.
- (4) Der Veranstalter hat während der Veranstaltung persönlich anwesend zu sein, bzw. einen Vertreter mit genereller Vollmacht einzusetzen. Der Vertreter ist dem Deutschen Museum vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.
- (5) Für den Einsatz von Feuerwehr (Brandwache), ärztlichen Dienst und Sanitätsdienst sorgt der Kunde nach Absprache mit dem Deutschen Museum. Die Stärke des einzusetzenden Personals ist von der örtlichen Sicherheitsbestimmung und von der Größe der Veranstaltung abhängig. Die entstehenden Kosten trägt der Kunde.
- (6) Der Veranstalter hat das Gesetz zum Schutze der Jugend anzuwenden und durchzusetzen und durch ständige Kontrolle im Zelt für dessen Durchführung zu sorgen.

§ 14 ABBRUCH VON VERANSTALTUNGEN

Bei Verstoß gegen die Veranstaltungsbedingungen, gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann das Deutsche Museum vom Kunden die Einschränkung der Veranstaltung und bei erheblichen Defiziten die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist das Deutsche Museum berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchzuführen zu lassen. Der Kunde bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet. Weitergehende Ansprüche gegen den Kunden wegen Schadensersatzes bleiben unberührt.

§ 15 MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich mitbringen. Einzelheiten sind mit der Abteilung Veranstaltungsmanagement des Deutschen Museum zu besprechen.

§ 16 TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE

- (1) Soweit das Deutsche Museum für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten be-

schafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Deutsche Museum von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

- (2) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Deutschen Museums bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Deutschen Museums gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Deutsche Museum diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Deutsche Museum pauschal erfassen und berechnen.
- (3) Störungen an vom Deutschen Museum zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Deutsche Museum diese Störungen nicht zu vertreten hat.

§ 17 VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN

- (1) Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Deutschen Museum. Das Deutsche Museum übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Deutschen Museums. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
- (2) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das Deutsche Museum ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Deutsche Museum berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Deutschen Museum abzustimmen.
- (3) Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf das Deutsche Museum die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Deutsche Museum für die Dauer des Vorenthaltes des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

§ 18 VERANTWORTUNG UND HAFTUNG DES KUNDEN

- (1) Der Kunde ist zum Ersatz aller Schäden des Deutschen Museums verpflichtet, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Sinne der §§ 31, 89, 278, 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind.
- (2) Die Haftung umfasst zusätzlich Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können sowie Schäden, die durch tumultartige Ausschreitungen, Brand, Panik und ähnliche durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen (veranstaltungstypische Schäden), soweit die Ursache nicht durch das Deutsche Museum oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten ist.
- (3) Der Kunde stellt das Deutsche Museum von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z. B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen das Deutsche Museum und seine Beschäftigten als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.
- (4) Das Deutsche Museum wird jede Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldern (siehe vorstehende Absätze), die in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen, unverzüglich an den Kunden weiterleiten. Der Kunde ist berechtigt vom Deutschen Museum zu verlangen, Widerspruch und Klage gegen entsprechende Festsetzungen einzureichen. In einem solchen Fall ist der

- Kunde verpflichtet, die hierdurch entstehenden Rechtsverfolgungskosten vollständig zu übernehmen und das Deutsche Museum insoweit vollständig freizuhalten.
- (5) Der Kunde haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm vom Deutschen Museum zur Nutzung überlassenen Geräte, Schlüssel und Anlagen.
 - (6) Eine weitergehende Haftung des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
 - (7) Der Kunde ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme in Höhe von mindestens
 - € 5 Millionen (in Worten fünf Millionen Euro) für Personenschäden
 - € 5 Millionen (in Worten fünf Millionen Euro) für Sachschäden
 - € 250.000 (in Worten zweihundertfünfzigtausend Euro) für Vermögensschäden

auf seine Kosten abzuschließen und während der Mietzeit aufrecht zu erhalten. Der Abschluss der Versicherungen ist dem Deutschen Museum bei Vertragsabschluss spätestens jedoch vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Dem Deutschen Museum steht das Recht zu, bei nicht fristgemäßem Nachweis der Versicherung, die erforderliche Versicherung zu Lasten und auf Kosten des Kunden abzuschließen. Die Versicherungsprämie je Veranstaltungstag beträgt zwischen € 600,- und € 1000,- (in Worten zwischen sechshundert und tausend Euro).

§ 19 HAFTUNG DES DEUTSCHEN MUSEUMS, VERJÄHRUNG

- (1) Die verschuldensunabhängige Haftung des Deutschen Museums auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Miet-sachen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung des Deutschen Museums für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
- (3) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht des Deutschen Museums auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Vorliegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen.
- (4) Das Deutsche Museum haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge der Fehleinschätzung einer vermeintlich sicherheitskritischen Situation zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch einer Veranstaltung auf Anweisung des Deutschen Museums, so haftet es nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung des Deutschen Museums ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.
- (5) Für eingebrachte Gegenstände des Kunden, seiner Mitarbeiter, Zulieferer und sonstiger Dritter, die im Auftrag des Kunden handeln, übernimmt das Deutsche Museum keine Haftung bei Verlust, soweit keine entgeltpflichtige Verwahrung für die jeweiligen Gegenstände übernommen wurde.
- (6) Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Deutschen Museums auftreten, wird das Deutsche Museum bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Deutsche Museum rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Erfolgt die Anzeige eines Mangels mündlich, ist die Mängelanzeige innerhalb von 24 Stunden nach der Veranstaltung schriftlich oder per Fax zu bestätigen. Erfolgt keine fristgerechte schriftliche Bestätigung, gilt die Mängelanzeige als nicht erhoben.
- (7) Durch Arbeitskampf oder höhere Gewalt verursachte Störungen hat das Deutsche Museum nicht zu vertreten.
- (8) Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Mietbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der durch das Deutsche Museum beauftragten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

- (9) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei einer schuldhaft zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper und / oder Gesundheit von Personen.
- (10) Alle Ansprüche gegen das Deutsche Museum verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Deutschen Museums beruhen.

§ 20 Höhere Gewalt

- (1) „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, dass eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass:
 - (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und
 - (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und
 - (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- (2) Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die eine Partei betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen:
 - i. Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
 - ii. Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
 - iii. Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
 - iv. rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
 - v. Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
 - vi. Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
 - vii. allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- (3) Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadensersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

§ 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- (2) Erfüllungs- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr München. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand ebenfalls München.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Miet- und Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.